

(A)

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will auch versuchen, es kurz zu machen. - Wir begrüßen es, daß sich der Minister mit dieser Novelle dazu bekannt hat, weiterzugehen, als das die BImSch-Gesetzgebung vor allem für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen tut. Sie haben das, was Sie ausgearbeitet haben, als differenzierte Regelung bezeichnet und fehlenden Mut bei der Bundesregierung eingeklagt. Ich meine, daß auch Sie es etwas haben an Mut fehlen lassen; denn die Einschränkungen, die Sie aufgenommen haben, treffen nicht das, was wir wollen. Zum Beispiel lautet die Grundregel in § 3:

Jeder hat sich so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden,

- das ist wohl selbstverständlich; aber es bleibt immer noch der Zusatz:

soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

Ich denke, diese diffuse Regelung der Zumutbarkeit hat in diesem Paragraphen nichts mehr zu suchen. Sie ist nach meiner Meinung ein alter Hut und sollte gestrichen werden. Wir reden beispielsweise in bezug auf den Diebstahl ja auch nicht davon, daß er nicht geschehen solle, "soweit dies zumutbar oder im Einzelfall unter den gegebenen Umständen möglich ist".

(B)

Das gleiche gilt eben auch für Ihren Zusatz, den Sie in § 3 - neu eingefügt Abs. 3 - noch machen. Danach soll der Stand der Technik nur dann vorzuschreiben und einzuhalten sein, wenn dies im Einzelfall mit einem nicht unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. - Ich denke, auch diese Einschränkung sollte gestrichen werden; denn der Stand der Technik beschreibt eben diejenigen Maßnahmen, die zur Begrenzung von Emissionen notwendig sind. Das sollte ja auch nur hinsichtlich der Errichtung der Anlagen gelten, nicht einmal bei der Betriebsphase. Nachträgliche Anordnungen sind hier also völlig ausgeschlossen.

Ich denke, das müßte im Sinne eines effizienten Umweltschutzes korrigiert werden. Wir wissen doch beispielsweise aus den USA, daß eben nicht die Großbetriebe im Prinzip die großen Emittenten sind, auch nicht von der Summe her gesehen, sondern daß gera-

(C)

de die vielen kleinen Anlagen, die hier "nichtgenehmigungspflichtige Anlagen" heißen, insgesamt diejenigen Emittenten sind, die uns vor die großen Probleme im Umwelt- und Gesundheitsschutz stellen.

Zum Schluß vielleicht noch eine Anmerkung! Das "Laufenlassen" der Motoren bezieht sich bei den Kraftfahrzeugen ja nur auf diejenigen, deren Motoren nicht im öffentlichen Straßenverkehr, sondern nur auf privaten Grundstücken laufengelassen werden. Hier könnte auch noch hilfreich sein, daß dieses "unnötige Laufenlassen der Motoren" näher definiert wird. Was heißt "unnötiges Laufenlassen"? Darauf müßte wohl noch konkreter eingegangen werden. Ich denke, daß wir das im Ausschuß noch zur Genüge tun werden. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Herr Kollege Mai, vielen Dank für Ihren Vortrag. Sie haben auch Ihrem Versprechen gemäß Ihre Redezeit abgekürzt. Wir haben eingespart.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

(D)

Wir stimmen ab. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2534

erste Lesung

Ich eröffne die **Beratung** und erteile Herrn Finanzminister Schleußer für die Landesregierung das Wort. Bitte schön.

(A)

Finanzminister Schleußer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 17. September hat die Landesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung beschlossen. Wir setzen damit Rahmenbedingungen des Haushaltsrechts des Bundes für Nordrhein-Westfalen um.

1990 hat der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung Regelungen zur Kreditbeschaffung nach Art. 115 GG vorgenommen. Mit ihnen hat er die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März zur Verschuldungsgrenze gezogen. Es handelt sich um eine gesetzliche Beschreibung des Investitionsbegriffs und bei Überschreitung der Kreditobergrenze um eine gesetzliche Verankerung einer sogenannten Darlegungslast.

Zunächst zu den nach dem Bundesrecht vorgesehenen Anpassungsregelungen!

Es geht um eine Legaldefinition der öffentlichen Investitionen in § 13. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung der Ausgaben, die Ausgaben für Investitionen sind.

(B) Zweitens soll mit einer Ergänzung des § 18 LHO dem Haushaltsgesetzgeber für die Fälle der Überschreitung der Verfassungsgrenze eine Darlegungslast aufgegeben werden.

Wegen dieser notwendigen Anpassung des Haushaltsrechts des Bundes soll gleichzeitig das Landeshaushaltsrecht fortgeschrieben werden, mit dem Ziel, die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auch haushaltsrechtlich besser abzustützen.

An erster Stelle will ich hier den § 38 der Landeshaushaltsordnung nennen. Nach dieser Vorschrift kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese den Betrag von 10 Millionen DM übersteigen, von seiner Einwilligung abhängig machen.

Ferner sollen in § 34 LHO dem Finanzminister erweiterte Informationsrechte zum Aufbau einer Datenbank für das Informationssystem "Landeshaushalt" eingeräumt werden. Mit diesem erweiterten Informationsrecht und sich daraus ergebenden Daten ist eine bes-

(C)

sere Liquiditätssteuerung sowie gleichzeitig der dringend benötigte Aufbau eines Informationssystems "Personalausgaben" möglich.

Letzte Neugliederung der Landeshaushaltsordnung ist die Neufassung des § 37. Die bisher schon im Interesse des Haushaltsausgleichs bestehende Regelung zur Einsparverpflichtung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird strenger gefaßt. Die Kann-Vorschrift wird durch ein gesetzliches Gebot ersetzt.

Im übrigen sollen bei den vierteljährlichen Meldungen an den Landtag bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Wertgrenzen angehoben werden. Dies ist eine Aktualisierung der seit der Haushaltsreform 1971 unverändert gebliebenen Wertgrenzen.

Neben diesen Änderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Haushaltsrechts sind folgende weiteren Regelungen vorgesehen.

So ist in Anlehnung an eine entsprechende Vorschrift der Bundeshaushaltsordnung ein neuer § 10 a der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Diese Vorschrift regelt, daß geheimzuhaltende Wirtschaftspläne nicht dem Haushalts- und Finanzausschuß, sondern ausschließlich der Parlamentarischen Kontrollkommission vorgelegt werden. Gleichzeitig ist eine Prüfungsermächtigung für den Landesrechnungshof vorgesehen. Die Parlamentarische Kontrollkommission soll ebenso wie beim Bund das dortige Vertrauensgremium nicht als ein Unterausschuß des Haushalts- und Finanzausschusses, sondern als eigenständige Einrichtung die geheimzuhaltenden Wirtschaftspläne billigen.

(D)

Vizepräsident Schmidt: Herr Finanzminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Appel?

Finanzminister Schleußer: Ich wollte hier zunächst einmal die Einbringung zu Ende bringen und erlaube aus dem Grund keine Zwischenfrage.

Insgesamt enthält diese Gesetzesinitiative Regelungen, die sich auf das Haushaltswesen unseres Landes vorteilhaft auswirken und sich zugleich auch im Hinblick auf die zu wahrende Bund/Länder-Einheitlichkeit auf

(A) (Minister Schleußer)

das notwendige Maß beschränken. - Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Finanzminister Schleußer. - Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Abgeordneten Trinius das Wort. Bitte schön.

Abgeordneter Trinius (SPD):* Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt den eingebrachten Gesetzentwurf. Er regelt eine Reihe von Tatbeständen, was bei verschiedenen Gelegenheiten im Haushalts- und Finanzausschuß angekündigt worden ist.

Die Behandlung von geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten findet hier für den Landtag eine Regelung.

Der Investitionsbegriff wird präzisiert. Daß die Landesregierung dabei nicht Anregungen des Landesrechnungshofs folgt, ist sehr gut verständlich. Zwar hatte die Landesregierung versucht, im Bundesrat ähnliche Vorstellungen durchzusetzen, war damit aber gescheitert. Wir müssen hier um der Vergleichbarkeit willen bei dem Investitionsbegriff bleiben, der jetzt in der Bundeshaushaltsordnung festgelegt worden ist.

(B)

Wir glauben, daß der Gesetzentwurf insgesamt geeignet ist, auch die Konsolidierungsbemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu stützen.

Das Informationssystem halten wir für sinnvoll.

Und was die Regelung bei Verpflichtungsermächtigungen betrifft, so werden wir auch einen Blick in die ältere Fassung der Landeshaushaltsordnung werfen, um nach der geeignetsten Regelung und Lösung für diesen Gesetzentwurf zu suchen, um sie dann zu beschließen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Trinius. - Ich darf dem Kollegen Schittges für die CDU-Fraktion das Wort erteilen.

Abgeordneter Schittges (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die von der Landesregierung eingebrachte Novelle zur Landeshaushaltsordnung enthält im wesentlichen nur Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an Bundesrecht sowie kleine unbedeutende Änderungen. Gegen derartige Rechtsanpassungen bestehen aus Sicht der Opposition keine Bedenken.

Ich stelle mir aber bereits jetzt die Frage, ob die von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen nicht möglicherweise zu unbedeutend sind. Insoweit darf ich Sie beispielhaft auf das von der CDU-Fraktion eingebrachte Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle hinweisen, das wir vorgestern beraten haben. Die LHO-Novelle erfüllt also zumindest in dieser Beziehung nicht unsere Erwartungen. Eine dringend notwendige Verbesserung der Haushaltskontrolle ist von der Landesregierung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Beratungen des Unterausschusses "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses hatten wir uns schon mit der Entfrachtung des Haushaltsgesetzes befaßt. Insbesondere hatten wir die personalrelevanten Vorschriften des Haushaltsgesetzes durchleuchtet. Unsere Absicht war, das umfangreiche und nahezu unlesbare Haushaltsgesetz verständlicher zu gestalten. Der Unterausschuß war sich nicht in allen Punkten einig, die für eine Entfrachtung vorgeschlagen worden waren. In einigen Punkten bestand jedoch Einvernehmen, und zwar in unserer Sitzung am 25. September 1991. Wir hatten beschlossen, einige Bestimmungen des § 7 des Haushaltsgesetzes in die LHO zu übernehmen.

Seitens der Landesregierung wurde dann eine LHO-Novelle angekündigt. Daraufhin haben wir uns im Unterausschuß mit der Landesregierung darüber unterhalten, wie der Übergang der Regelungen aus dem Haushaltsgesetz in die LHO erfolgen kann. Und wir sind uns - nach meinem Verständnis - einig geworden.

(A) (Schittges [CDU])

Jetzt, nachdem der Gesetzentwurf der Landesregierung vorliegt, muß ich feststellen, daß die in den Ausschüssen bzw. in dem Unterausschuß einstimmig vorgetragene Wünsche von der Landesregierung nur zur Kenntnis genommen werden. Sie werden nicht umgesetzt, auch wenn in den Ausschußberatungen dieser Anschein durch die Landesregierung erweckt wurde.

Nun zu den Einzelbestimmungen der LHO-Novelle.

In Artikel I Nr. 4 des Gesetzentwurfs schlägt die Landesregierung eine Bestimmung vor, mit der sie selber verpflichtet wird, ein automationsgestütztes Informationssystem über die Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen einzurichten.

Die CDU-Fraktion ist selbstverständlich für jede Maßnahme, die den Landshaushalt sowohl in der Aufstellung als auch in der Ausführung transparenter gestaltet. Ich frage mich jedoch, aus welchem Grunde sich die Landesregierung diese Verpflichtung nicht selbst aufgibt? Aus welchem Grunde schlägt sie dem Gesetzgeber vor, ihr solche Maßnahmen vorzuschreiben? Um so erstaunlicher erscheint diese Vorschrift, wenn man bedenkt, daß die Transparenz des Haushalts nur intern, innerhalb der Landesregierung hergestellt werden soll - nicht nach außen, nicht zum Haushaltsgesetzgeber hin.

(B)

In Artikel I Nr. 6 Buchstabe b) schlägt die Landesregierung vor, den Betrag für die Quartalsmeldung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 10 000 auf 50 000 DM zu erhöhen.

Nach den derzeitigen Vorschriften hat der Finanzminister den Landtag vierteljährlich über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10 000 DM und am Jahresende hinsichtlich der restlichen kleineren über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hebt den Betrag für die Quartalsmeldung also erheblich an.

Auf der einen Seite befürworte ich sehr die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung. Die Listen, die dem Haushalts- und Finanzausschuß vierteljährlich vorzulegen sind, werden zwangsläufig kleiner. Unbedeutende Maßnahmen des Notbewilligungsrechts

werden erst am Jahresende mitgeteilt.

Diese Verwaltungsvereinfachung beinhaltet jedoch auf der anderen Seite auch den Nachteil, daß wir, das Landesparlament, hinsichtlich dieser kleineren über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht mehr so zeitnah informiert werden wie bisher. Die Informationsverpflichtung der Landesregierung wird also, Herr Minister, wieder einmal reduziert. Bei einer wirklich vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Parlamentariern und der Landesregierung würden gegen diesen Vorschlag keine Bedenken bestehen. Er wäre, wie gesagt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sogar zu begrüßen. Die von uns so heftig kritisierte Informationspolitik des Finanzministers - Herr Minister, das wissen Sie ja nun besser als jeder andere hier im Saal - gibt jedoch bei diesem Verfahren zu Bedenken Anlaß.

Artikel I Nr. 7 sieht eine Änderung des § 38 LHO vor, also der Bestimmung, die sich mit der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen befaßt.

Bis zur LHO-Novelle des Jahres 1987 sah die Haushaltsordnung vor, daß der Finanzminister in jede Freigabe einer Verpflichtungsermächtigung einzuwilligen hatte. Mit der genannten Gesetzesänderung im Jahre 1987 ist diese Verpflichtung entfallen. Die jetzt vorliegende Änderung der Landshaushaltsordnung nimmt einen Teil dieser Maßnahme wieder zurück. Der Finanzminister soll nunmehr in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wieder einwilligen, jedoch nur für Beträge von 10 Millionen DM und darüber.

(D)

Ob diese Beschränkung vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Haushaltsmittel ausreicht, vermag ich derzeit nicht zu beurteilen. Ich könnte mir vorstellen, daß die LHO wieder grundsätzlich die Einwilligung des Finanzministers in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen vorschreibt, denn damit wäre eine restriktivere Bewirtschaftung des Haushalts möglich. Durch den Vorschlag der Landesregierung veranlaßt, frage ich mich, ob der Landtag über bedeutende Maßnahmen nicht zumindest unterrichtet werden sollte.

(A) (Schittges [CDU])

Insbesondere Verpflichtungsermächtigungen von 10 Millionen DM und darüber dürften nach meinem Verständnis nicht zum alltäglichen Massengeschäft gehören.

Ich darf zum Ende kommen: Die CDU-Fraktion wird der Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuß zustimmen und wird Ihnen, Herr Minister, sicherlich bei vernünftigen Vorschlägen folgen, allerdings ansonsten diesen Überlegungen, die Sie haben, nur kritisch begleitend ihre Zustimmung geben.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Wickel für die F.D.P.-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Wickel (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte die erste Lesung nicht dazu benutzen, hier in die Ausschußberatungen einzutreten. In den letzten Tagen tendiert unser Wirkungsgrad in diesem Raum gegen Null. Ich gedenke, dieses Verfahren nicht fortzusetzen. - Wir stimmen der Überweisung zu.

(B)

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Abgeordneten Dr. Busch für die Fraktion DIE GRÜNEN das Wort.

Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich will Sie nicht überstrapazieren; aber es gibt doch einige Punkte, die hier einfach genannt werden müssen.

(Heiterkeit)

- Sie haben es ja gleich geschafft; wir haben doch nur noch fünf Minuten.

(C)

Ich konzentriere mich angesichts Ihrer ermunternden Reaktion auf den einen Punkt, auf den es uns wirklich ankommt, nämlich die Frage der Kontrolle der Geheimdienste. - Wir GRÜNEN stehen ja mit unserer inhaltlichen Kritik an der Arbeit von Verfassungsschutz und Geheimdiensten längst nicht mehr allein: Es gibt Aussagen von SPD-Politikern auf Bundesebene zur Entbehrlichkeit von Nachrichtendiensten und Verfassungsschutz. Es gibt die aktuelle Geschichte der Verschiffung von Kriegsgeräten nach Israel, wobei keiner wußte, wie es passieren konnte, was offenbar über Jahre ungehindert geschehen ist.

Da die Arbeit des Verfassungsschutzes geheim ist - so halten Sie mir sicherlich entgegen -, könne ich deren Arbeit auch nicht beurteilen. Allerdings würde ich es genau andersherum sehen: Angesichts der eklatanten Fehleinschätzungen führender Politiker, die sich auf nachrichtendienstliches Material stützten, sei es nun die Situation in Osteuropa und in der ehemaligen DDR, sei es bezüglich der rechtsradikalen Szene in den alten Bundesländern oder in den neuen Bundesländern, hat man doch gemerkt, daß Politiker, die sich auf solches Material stützten, offenbar weniger verstanden haben als der durchschnittliche SPIEGEL-Leser. Da müssen doch einfach Zweifel an der Effizienz der Arbeit dieser Geheimdienste und auch des Verfassungsschutzes erlaubt sein.

(D)

In Zeiten knapper Kassen sollte man sich vorstellen und wünschen, daß bei Ausgabenbereichen, deren Notwendigkeit in einer breiten Öffentlichkeit so besonders umstritten ist, nun besonders strenge Maßstäbe angelegt werden. Das betrifft die Tätigkeitskontrolle gegenüber dem Verfassungsschutz genauso wie die Haushaltskontrolle.

In § 10 a Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs, der heute hier vorliegt, soll dieser große Ausgabenposten, also immerhin 25 Millionen DM pro Jahr, der in den letzten 40 Jahren nicht einmal geprüft wurde, auch in Zukunft einer wirksamen Haushaltskontrolle entzogen werden. Eine wirksame Haushaltskontrolle kann doch wohl nur erfolgen, wenn alle Aufgaben und Ausgaben des Landes einer vergleichenden Bewertung bezüglich ihrer Notwendigkeit, ihrer zweckmäßigen und kostengünstigen Erfüllung, bezüglich Ablauf und Organisation der Aufgabenerfüllung sowie der Personalwirtschaft unterworfen werden.

(A) (Dr. Busch [Düsseldorf] [GRÜNE])

Diese Aufgabe kann sinnvollerweise nur der Haushaltsausschuß erfüllen, wenn überhaupt. Und da, so muß ich sagen, geht der Finanzminister ständig mit einem Mißverständnis oder auch mit der Unkenntnis hausieren. Er sagt hier also offensichtlich die Unrichtigkeit, wenn er nämlich zur Begründung der Einfügung des § 10 a behauptet, das entspreche der Regelung der Bundeshaushaltsordnung.

Das Gegenteil ist der Fall! In der Bundeshaushaltsordnung - und das ist der Änderungsantrag, den wir GRÜNEN vorgelegt haben - wird die Haushaltskontrolle der Geheimdienste, also in unserem Falle des Verfassungsschutzes, einem Gremium zuerkannt, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses besteht. Das ist das Vertrauensgremium; es besteht aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses.

Das Gegenteil soll jetzt in der Landeshaushaltsordnung geregelt werden. Dort wird nämlich die Haushaltskontrolle eben nicht den Mitgliedern des Haushaltsausschusses oder einer Teilmenge der Mitglieder des Haushaltsausschusses unterworfen, sondern eben der parlamentarischen Kontrollkommission, also einem Gremium, das üblicherweise nicht aus Haushältern besteht.

(B) Finanzminister Schleußer hatte zu Beginn der Beratungen schon des Haushalts 1991 versprochen, eine dem Bund entsprechende Regelung auch in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Diese Regelung nach § 10 a Bundeshaushaltsordnung ist Gegenstand unseres Antrages. Der von der Landesregierung vorgeschlagene Text, also die Übertragung der Haushaltskontrolle an die Parlamentarische Kontrollkommission, ist unserer Ansicht unsachgemäß, weil nämlich die Parlamentarische Kontrollkommission mit dieser Haushaltskontrolle überfordert ist. Und diese Lösung widerspricht eindeutig dem § 7 Absatz 3 des Verfassungsschutzgesetzes. Darin steht nämlich ausdrücklich, daß die Rechte anderer Ausschüsse - in diesem Fall des Haushaltsausschusses - von der Tätigkeitskontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission unberührt bleiben sollen.

Wir haben es hier also mit einem Gesetzentwurf zu tun, der anderen Gesetzen widerspricht. Wir werden das im zuständigen Ausschuß prüfen. Ich würde mir auch wünschen, daß der Landesrechnungshof zu

(C)

diesem Punkt Stellung nimmt, und werde ihn persönlich auch noch einmal zu dieser Angelegenheit anschreiben. Ich bitte einfach darum, wenn Sie schon eine Regelung einführen wollen, die nicht der Bundesregelung entspricht, das dann bitte auch zu sagen und hier nicht diese Roßtäuscherei zu betreiben!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Ich stelle fest, daß weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Ich schließe die Beratung.

Wir haben abzustimmen über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 11/2534 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Haushaltskontrolle. Wer zustimmen möchte, der möge die Hand heben. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann haben wir das so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Das ist dann das Ende der heutigen Tagesordnung. Ich verweise auf die **Sondersitzung** des Landtags am Freitag, dem 29. November 1991, die gemäß Artikel 38 Abs. 4 der Landesverfassung auf Antrag aller Abgeordneten der Fraktion der CDU einberufen worden ist. Ich wünsche Ihnen ein gutes Wochenende.

(D)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 16.07 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

Ausgegeben: 03. Dezember 1991

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88424 u. s. z. beziehen.